



Richtlinie zur Exkursionsförderung (finanziellen Unterstützung) für Studierenden des Fachbereiches I der HNEE

1. Zu Semesterbeginn werden die zur Verfügung stehenden Fördermittel durch den Finanzreferenten des Fachschaftsrates für Wald und Umwelt (FSR WUM) offengelegt.
2. Entscheidet sich der Fachschaftsrat für die Durchführung der Exkursionsförderung im laufenden Semester, so werden hierzu maximal 50% der halbjährlichen Unterstützungen des AstA (Allgemeiner Studierendenausschuss) der HNEE verwendet. Wird dieser Betrag bei Berücksichtigung aller Bewerbungen überschritten, werden die Bewerbungen auf Ordnungsmäßigkeit überprüft und nach Einreichungsdatum ausgezahlt (das heißt die als Erstes eingegangenen Anträge werden auch zuerst ausgezahlt), bis das Förderlimit erreicht ist.
3. Zu Beginn eines Semesters wird die Möglichkeit zur Exkursionsförderung für Studierende der Studiengänge des FB I (Wald und Umwelt) in deutscher und englischer Sprache, inkl. Fristsetzung für Bewerbungen per Mail und Aushang bekanntgemacht. Außerdem stellt der Fachschaftsrat sicher, dass eine persönliche Übergabe der Dokumente an eine/n der Vorsitzenden oder Finanzer*innen statt findet, in dem per E-Mail ein Treffen vereinbart wird oder der Antrag sowie alle benötigten Dokumente per Mail übergeben werden.
4. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist trifft sich ein Auswahlgremium des Fachschaftsrates zu einer außerordentlichen Sitzung, um über individuelle Förderungswürdigkeiten abzustimmen. Diese wird nach einem – für Studierende einsehbaren – Regelwerk (Punktesystem) beschlossen. Das Auswahlgremium besteht aus mindestens einem Vorstandsmitglied, dem Finanzreferenten oder seinem Stellvertreter, sowie einem weiteren Mitglied des FSR WUM und behandelt die Anträge streng vertraulich.
5. Anträge werden im Zeitraum vom Beginn des Semesters bis eine Woche nach dem Ende der jeweiligen Exkursion berücksichtigt. Sollte die Einreichung in Ausnahmefällen (z.B. im Krankheitsfall) nicht eine Woche nach der Exkursion erfolgen können, muss dies dem Fachschaftsrat kommuniziert werden, dieser findet dann eine individuelle Lösung.
6. Eine Einsicht in Kontobewegungen der letzten drei Monate muss der Bewerber gewährleisten, um seine Förderungswürdigkeit zu beweisen. Nicht relevante

Kontobewegungen dürfen von Seiten des Antragstellers geschwärzt werden.
Aus den Kontobewegungen müssen hervorgehen:

- Regelmäßige Einnahmen (BAföG, Darlehen, Lohn/Gehalt, Unterhalt etc.)
- Regelmäßige Ausgaben (Miete, Krankenversicherung)

7. Gehen die erforderlichen Angaben nicht aus den Kontoauszügen hervor, so sind diese Posten in gesonderter Form nachzuweisen.
8. Die Antragssumme muss sich auf mindestens 50 Euro belaufen.
9. Die Exkursion muss curricular gebunden sein. Exkursionen außerhalb des jeweiligen Curriculums können nicht gefördert werden.
10. Es gibt die Möglichkeit einer Voll-, Teil-, oder Anteilsförderung. Dabei beläuft sich die Teilförderung auf 50%, die Anteilsförderung auf 25% der Exkursionskosten. Die Vollförderung beläuft sich auf maximal 300€ je Antragsteller. Ausnahmen können mit Einwilligung des Fachschaftsrats genehmigt werden.
11. Eine Bestätigung der Teilnahme des Antragstellers durch den Exkursionsleiter ist in schriftlicher Form innerhalb einer Woche nach Ende der Exkursion bei einem Mitglied des Fachschaftsrates unaufgefordert einzureichen.
12. Der Zeitpunkt der Auszahlung des Förderbetrags beläuft sich auf zwei Wochen nach Einreichung der Teilnahmebestätigung, spätestens jedoch den letzten Wochentag des jeweiligen Semesters.
13. Werden die Bedingungen durch den Antragsteller nicht erfüllt, erfolgt keine Bearbeitung des Antrags durch den Fachschaftsrat.
14. Es besteht kein Anspruch auf Förderung.
15. Der Fachschaftsrat muss seine Entscheidungen hinsichtlich der Bearbeitung der Förderungsanträge nicht begründen.
16. Der Fachschaftsrat behält es sich vor, diese Richtlinie über die Zeit abzuändern.

Additionalere Förderungsöglichkeiten

Studierende mit besonderer körperlicher Beeinträchtigung erhalten bei Bewilligung des Förderungsantrags 10% additionalere Förderung. Gleiches gilt für Studierende, die ausschließlich und nachweislich von ihrem Ersparten leben.

Studierende, die das Sorgerecht für ein oder mehrere Kinder ausüben oder unterhaltspflichtig sind, werden bei Bewilligung des Förderungsantrages ebenfalls 10% additionalere Förderung je Kind gewährleistet.

Die Förderhöhe darf dabei die Vollförderung (100% der Exkursionskosten) nicht übersteigen.

Als Orientierungshilfe zur unter Punkt 4. genannten Förderungswürdigkeit von Studierenden soll neben der individuellen Entscheidung des Fachschaftsrates das nachfolgende Punktesystem dienen.

Punktesystem zur Entscheidungshilfe

Kontostand unter 400 €: **3 Punkte**

Kontostand unter 250€: **5 Punkte**

Kontostand unter 100€: **6 Punkte**

Monatliche Belastung: Über 300€: **3 Punkte**

Exkursion wichtig, um Pflicht-Credits zu erreichen: **2 Punkte**

Körperliche Beeinträchtigung (ausweisbar): **3 Punkte**

Besondere gesundheitlich verpflichtende Mehrausgaben: **2 Punkte**

Bei einer Vergabe von mindestens **8 Punkten** besteht die grundsätzliche Möglichkeit zu einer Förderung. Der Fachschaftsrat behält sich vor, über Ausnahmen von dieser Regelung zu entscheiden.